

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/28 2Ob296/61, 1Ob223/68, 7Ob589/77, 2Ob503/78, 9ObA7/00w, 8ObA18/05p, 6Ob192/05m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1961

Norm

ZPO §530 Abs1 Z7 G4

ZPO §530 Abs2 H

Rechtssatz

Zur Frage der Eignung eines Beweismittels, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen, und zur Frage des Verschuldens bei Sammlung des Beweismaterials.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 296/61

Entscheidungstext OGH 28.09.1961 2 Ob 296/61

Veröff: RZ 1962,42

- 1 Ob 223/68

Entscheidungstext OGH 20.09.1968 1 Ob 223/68

- 7 Ob 589/77

Entscheidungstext OGH 02.06.1977 7 Ob 589/77

- 2 Ob 503/78

Entscheidungstext OGH 09.02.1978 2 Ob 503/78

- 9 ObA 7/00w

Entscheidungstext OGH 14.06.2000 9 ObA 7/00w

Vgl auch; nur: Zur Frage der Eignung eines Beweismittels, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen. (T1)

Beisatz: Schon die Möglichkeit eines günstigeren Ergebnisses genügt, wobei es ausreicht, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, eine wesentliche Änderung der Beweiswürdigung herbeizuführen. (T2)

- 8 ObA 18/05p

Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 ObA 18/05p

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 192/05m

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 192/05m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Klägerin macht geltend, die von ihr nachträglich aufgefundenen Briefe und Karten stammten vom Erblasser und könnten beweisen, dass dieser des Schreibens - und damit auch des Lesens - kundig gewesen sei. Sie konnte aber nicht beweisen, dass die vorgelegten Urkunden tatsächlich vom Erblasser stammten. Damit ist aber auch die (schon im Aufhebungsverfahren) zu prüfende Richtigkeit der Behauptungen über das Vorliegen der als Wiederaufnahmsgrund geltenden Umstände nicht bewiesen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0044492

Dokumentnummer

JJR_19610928_OGH0002_0020OB00296_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at